Bundesrat **Drucksache 117/04 (Beschluss)**

12.03.04

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 2004 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner hat der Bundesrat die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

Anlage

Entschließung des Bundesrates zu dem

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Gesetze

Die nunmehr vorliegende Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG ("Finanzsicherheitenrichtlinie") trägt den Bedenken des Bundesrates (vgl. Beschluss vom 17. Oktober 2003; BR-Drs. 563/03 (Beschluss)) teilweise Rechnung. Soweit der Anwendungsbereich des Bankenprivilegs in der Insolvenz gegenüber dem Regierungsentwurf deutlich eingeschränkt worden ist, erscheint dies sachlich geboten (vgl. die Begründung zu Nummer 8 des genannten Beschlusses). An seiner Auffassung, dass eine Beschränkung der Richtlinienumsetzung auf den Interbankenverkehr vorzugswürdig wäre, hält der Bundesrat fest.

Bei den einschlägigen Beratungen im Deutschen Bundestag sind die gravierenden Mängel der Finanzsicherheitenrichtlinie deutlich zu Tage getreten. Zu diesen zählt neben der sachwidrigen Ausdehnung des Bankenprivilegs auf den allgemeinen gewerblichen Rechtsverkehr vor allem die Unklarheit darüber, welche Besicherungszwecke mit derart privilegierten Finanzsicherheiten verfolgt werden dürfen. Diese Frage ist für die Reichweite der Richtlinie von zentraler Bedeutung, ohne dass die Richtlinie hierzu brauchbare und verlässliche Aussagen enthielte. Daher wäre insbesondere klarzustellen, dass eine Bevorzugung von Finanzsicherheiten nur im Rahmen typischer Finanzmarktgeschäfte - und nicht im allgemeinen Kreditgeschäft der Banken - in Betracht kommt. Diese sachliche Grenzziehung folgt bereits aus dem Regelungszweck der Richtlinie; ihre klare Festlegung könnte verhindern, dass die Bevorzugung von Finanzsicherheiten sich in der Kredit- und Insolvenzpraxis unter dem Druck von "Basel II" zur Einbruchstelle eines allgemeinen Bankenprivilegs entwickelt.

Derartige Regelungsschwächen gefährden den Richtlinienzweck der Sicherung rechts- und wirtschaftspolitischer Mindeststandards in der Europäischen Union. Der Bundesrat hält die Behebung dieser Mängel für vordringlich und fordert deshalb die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene auf eine sachgerechte Beschränkung und Präzisierung der Richtlinie hinzuwirken.